

# **Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung – dezentrale Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 26.04.1988 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben wurde geändert durch die Satzungen vom 18.12.2001 und 17.12.2007.

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Gnarrenburg betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 27.06.1994. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Gnarrenburg Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz - Klärgruben und abflusslose Sammelgruben -**

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- |                                  |                     |
|----------------------------------|---------------------|
| a) aus Hauskläranlagen           | = <b>31,80 Euro</b> |
| b) aus abflusslosen Sammelgruben | = <b>23,41 Euro</b> |

je Kubikmeter eingesammelten Fäkalschlammes/Abwassers.

## **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Die Gebühr ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last.

### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Entsorgungsgebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Widerspruch und Klage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenabrechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde Gnarrenburg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gnarrenburg, den 26. April 1988

gez. Otte  
Bürgermeister

(L. S.)

gez. Donat  
Gemeindedirektor

Erstverkündung: am 15.05.1988 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.

Verkündung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung: am 31.12.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.

Verkündung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung: am 31.12.2007 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.